

# Absenzenreglement

## 1. Grundlage

Die Schulabsenzen sind im Gesetz über die Volksschule wie folgt geregelt:

### § 46 Schulabsenzen

<sup>1</sup> Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfall oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

<sup>1a</sup> Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

<sup>2</sup> Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis aufgeführt.

<sup>3</sup> Zur weiteren Regelung erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

### § 23 Pflichtverletzungen

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

## 2. Eintrag im Zeugnis, Halbtage

Entschuldigte Absenzen gemäss § 46 des Gesetzes über die Volksschule sowie unentschuldigte Absenzen werden in Halbtagen im Zeugnis eingetragen.

Wird der Unterricht an einem Halbtage teilweise besucht, erfolgt der Eintrag nur, wenn die Absenz länger als zwei Lektionen (90 Minuten) dauert.

## 3. Entschuldigte Absenzen

### 3.1. Nicht voraussehbare Absenzen

#### Krankheit und Unfall

Ist ein Kind infolge Krankheit oder Unfall am Schulbesuch verhindert, melden dies die Eltern vor Schulbeginn der Klassenlehrperson. Diese - in der Regel telefonische - Meldung gilt als Entschuldigung.

Können die Eltern ihr Kind nicht auf den Schulbus schicken, melden sie dies vor der Abfahrtszeit den entsprechenden Busfahrern (siehe Bus Einsatzplan).

Dauert die Absenz länger als fünf Halbtage, ist der Klassenlehrperson (nachträglich) eine schriftliche Erklärung durch die Eltern vorzulegen. Bei besonders schwerwiegenden Krankheiten oder Unfällen ist ein Arztzeugnis erforderlich.

Der Eintrag im Zeugnis erfolgt gemäss vorstehender Regelung für Halbtage.

### 3.2. Voraussehbare Absenzen

Grundsatz: Arzt- und Zahnarztbesuche sind wenn immer möglich in der Freizeit zu vereinbaren.

#### Absenzengesuch

Absenzgesuche bis zu einem halben Tag können von der Klassenlehrperson bewilligt werden. Die Schulleitung ist zu informieren.

Für längere vorhersehbare Absenzen ist vorgängig die Bewilligung der Schulleitung einzuholen. Die Gesuche sind bis **spätestens zwei Wochen vor dem Anlass** einzureichen.

Entsprechende Formulare sind bei der Klassenlehrperson erhältlich und stehen auf der Homepage zum Download zur Verfügung: [www.schule-lauchetal.ch](http://www.schule-lauchetal.ch).

#### Bezug von Jokertagen

Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.

Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.

Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch). Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.

Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Prüfungen werden nachgeholt.

Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens 3 Tage vor Bezug der Klassenlehrperson gemeldet werden. Die Klassenverantwortliche erfasst und kontrolliert die Jokertage. Die Schulleitung wird semesterweise durch die Lehrpersonen über den Bezug der Jokertage informiert.

### **Arztbesuche**

Alle spontanen und einmaligen Arztbesuche werden durch die Klassenlehrperson bewilligt.

Für wiederholte Arztbesuche ist eine Bewilligung der Schulleitung einzuholen.

Der Eintrag im Zeugnis erfolgt gemäss vorstehender Regelung für Halbtage.

Diese Regelung gilt auch für Zahnarztbesuche, Therapien usw.

### **Religiöse Feiertage**

Für Unterrichtsdispens an religiösen Feiertagen gilt die gleiche Regelung wie für anderweitige Absenzen.

Der Eintrag im Zeugnis erfolgt gemäss vorstehender Regelung für Halbtage.

### **Andere Gründe**

Dispensgesuche für voraussehbare Absenzen aus anderen Gründen sind mit dem Absenz-Formular fristgerecht bei der Schulleitung zu beantragen.

Als entschuldbare Absenz gilt auch die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

Wird das Gesuch bewilligt, erfolgt der Eintrag im Zeugnis gemäss vorstehender Regelung für Halbtage.

**Gesuche für vorzeitigen Ferienbeginn, bzw. Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt (Ausnahmeregelung Jokertage).**

## **4. Unentschuldigte Absenzen**

### **Abgelehntes Absenzengesuch**

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler nach der Ablehnung eines Gesuches den Unterricht trotzdem nicht, meldet die Klassenlehrperson dies unverzüglich der Schulleitung.

Der Eintrag im Zeugnis und in der Schülerverwaltung Edis erfolgt auf Weisung der Schulleitung in Halbtagen gemäss vorstehender Regelung als unentschuldigte Absenz.

### **Absenz ohne Entschuldigung**

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler im Unterricht, ohne dass eine in der Bewilligungskompetenz der Klassenlehrperson liegende Begründung vorgebracht wird oder eine Bewilligung der Schulleitung vorliegt, meldet die Klassenlehrperson die Absenz sofort der Schulleitung. Diese fordert dann die nötigen Entschuldigungen an und entscheidet über die Entschuldbarkeit der Absenz.

Der Eintrag im Zeugnis erfolgt auf Weisung der Schulleitung in Halbtagen gemäss vorstehender Regelung, je nach Ergebnis der Abklärungen als entschuldigte oder als unentschuldigte Absenz.

### **Konsequenzen bei unentschuldigten Absenzen**

Unentschuldigte Absenzen und das Fernbleiben vom Unterricht nach nicht bewilligtem Absenzengesuch werden geahndet. Die Schulleitung spricht in der Regel zunächst eine schriftliche Verwarnung aus. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall erfolgt eine Strafanzeige beim Bezirksamt (gemäss § 23 des Gesetzes über die Volksschule).

Das Einreichen einer Strafanzeige ist namentlich dann angezeigt,

- wenn sich die unentschuldigten Absenzen häufen

- wenn die Eltern ihr Kind von der Schule fernhalten, um ausserhalb der ordentlichen Schulferienzeit Ferien zu machen bzw. schon vor offiziellem Ferienbeginn abzureisen oder später zurückzukehren.

Eine Strafanzeige ist auch bereits bei einer unentschuldigten Absenz von einem halben Tag möglich.

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind ohne ausreichende Entschuldigungsgründe nicht zur Schule schicken, können mit Busse bis Fr. 10'000.-- bestraft werden.

*Der in diesem Reglement verwendete Begriff Eltern steht für alle erziehungsberechtigten Personen.*

Durch die Schulbehörde verabschiedet am 06. Juli 2016.

# Absenzengesuch

## Schüler/in

Name		Vorname	
Klasse		Lehrperson	

## Eltern

Name		Vorname/n	
Strasse		Ort	

Telefonnummer	
Datum der Absenz	
<input type="checkbox"/> Jokertag	
Begründung	
Beilagen	

Ort, Datum		Unterschrift Eltern	
------------	--	------------------------	--

**Das Gesuch ist spätestens 2 Wochen vor der Absenz der Klassenlehrperson abzugeben.**  
*Weitere Hinweise auf Seite 2.*

## Entscheid

bewilligt

abgelehnt

Begründung der Ablehnung	

Primarschulgemeinde Lauchetal

Affeltrangen,

Marcel Rohner, Schulleiter

Mitteilung an:

- Eltern
- Klassenlehrperson

### Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Erhalt schriftlich Rekurs bei der Schulbehörde der PSG Lauchetal, Märwilerstrasse 22, 9556 Affeltrangen, eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

## Stellungnahme der Klassenlehrperson zum Absenzengesuch

Antrag auf Bewilligung       Antrag auf Ablehnung

Bemerkungen	

Ort, Datum		Unterschrift	
------------	--	--------------	--

---

### Auszug aus dem Gesetz über die Volksschule

#### § 46 Schulabsenzen

<sup>1</sup> Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

<sup>2</sup> Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

<sup>3</sup> Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

### Absenzenreglement der Schule Primarschulgemeinde Lauchetal

Das detaillierte Absenzenreglement steht auf der Homepage [www.schule-lauchetal.ch](http://www.schule-lauchetal.ch) zum Download zur Verfügung. Das Reglement kann auch bei der Schulleitung bezogen werden.

**Gesuche für vorzeitigen Ferienbeginn, bzw. Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.**